

# Satzung der Deutschen Zentrale für Globetrotter e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein nennt sich „Deutsche Zentrale für Globetrotter e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg. Der Sitz des Vereins kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung verlegt werden, sobald das erforderlich ist. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. April bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

## § 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein soll land-, see- und luftreisende Globetrotter umfassen. Er sammelt Informationen und gibt sie weiter.

2.2 Der Verein stellt Kontakte zu ähnlichen Vereinen im Ausland her und arbeitet mit ihnen zusammen.

2.3 Die Mitglieder helfen sich bei der Vorbereitung von Fernreisen.

2.4 Der Verein ist bei der Suche nach Reisepartnern behilflich.

2.5 Der Verein bemüht sich, seinen Mitgliedern nach großen Reisen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern.

2.6 Der Verein will dem völkerverbindenden Gedanken dienen.

**§ 3** Die *Deutsche Zentrale für Globetrotter e.V.* ist parteipolitisch, rassisch und religiös neutral.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Partnermitgliedern, ruhenden Mitgliedern und einfachen Mitgliedern sowie einfachen Mitgliedern mit Online-Status, im Folgenden kurz Online-Mitglieder genannt. Vollmitglieder können auf Antrag an den Vorstand als Partnermitglieder, ruhende Mitglieder oder Online-Mitglieder eingestuft werden. Das nähere Verfahren bestimmt der Vorstand.

## § 5 Aufnahme in den Verein

5.1 Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich oder online an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

5.2 Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern erfolgt zunächst stets als einfaches Mitglied. Wählen Antragsteller das Online-Verfahren, werden sie stets als Online-Mitglied eingestuft. Näheres zur Übernahme in eine Voll-, ruhende oder Partnermitgliedschaft regelt § 6 dieser Satzung.

5.3 Jedes Mitglied erhält nach Zahlung des Jahresbeitrages auf Wunsch eine Mitgliedskarte gegen Kostenerstattung.

5.4 Beitretende Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr entfällt beim Online-Antrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.

## § 6 Beendigung der einfachen Mitgliedschaft

6.1 Nach Ablauf von zwei Jahren kann das einfache Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen, in eine Voll-Mitgliedschaft übernommen zu werden.

6.2 Der Vorstand berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Teilnahme am Vereinsleben sowie die Identifikation mit dem Vereinszweck. Die Entscheidung über den Antrag liegt im Ermessen des Vorstandes, ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht.

6.3 Wird dem Antrag des einfachen Mitglieds stattgegeben, endet die Probezeit mit der Entscheidung des Vorstandes und das einfache Mitglied wird ab diesem Zeitpunkt antragsgemäß Voll-Mitglied.

6.4 Entscheidet der Vorstand gegen den Antrag des einfachen Mitglieds, so hat er ihm seine Entscheidung unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

6.5 Wird der Antrag des einfachen Mitglieds abgelehnt, bleibt es weiterhin einfaches Mitglied. Das einfache Mitglied kann nach der ablehnenden Entscheidung nicht vor Ablauf von zwei Jahren einen erneuten Antrag auf Übernahme gem. § 6.1 stellen.

6.6 Sofern zwei Voll-Mitglieder des Vereins für die Teilnahme des einfachen Mitglieds am Vereinsleben und für dessen Identifikation mit dem Vereinszweck als Bürgen eintreten, kann nach Ermessen des Vorstandes bereits vorzeitig über einen Antrag des einfachen Mitglieds entschieden werden.

## § 7 Ehrenmitgliedschaft

Die *Deutsche Zentrale für Globetrotter e.V.* kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, aber nur selbstauferlegte Pflichten.

8.2 Von den Vollmitgliedern und den einfachen Mitgliedern wird erwartet, dass sie nach besten Kräften an der Erreichung der Zwecke der *Deutsche Zentrale für Globetrotter e.V.* mitarbeiten.

8.3 Voll-Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

8.4 Einfache Mitglieder haben weder ein aktives oder passives Wahlrecht noch ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

8.5 Ruhende Mitglieder entsagen allen Rechten innerhalb des Vereins. Nach Zahlung ihres vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr leben ihre Rechte als Vollmitglied unverzüglich wieder auf.

8.6 Partnermitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Sie erhalten jedoch keinen Trotter oder andere Publikationen. Der Vorstand legt die Rechte und Pflichten der Partnermitglieder und ruhenden Mitglieder fest.

8.7 Online-Mitglieder haben die gleichen Rechte wie einfache Mitglieder, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

- Sie erhalten Mitteilungen des Vorstandes stets per E-mail, nicht per Post.

- Sie erhalten den Trotter und andere Schriften der Deutschen Zentrale für Globetrotter e.V. online als pdf-Ausgabe, nicht als Druckausgabe.

- Sie nutzen ausschließlich die Online-Zugriffsmöglichkeiten auf die Mitgliederliste und erhalten keine gedruckte Mitgliederliste.

Online-Mitglieder können beim Vorstand schriftlich beantragen, ab dem kommenden Kalenderjahr als einfaches Mitglied ohne Online-Status eingestuft zu werden. Dazu ist ein Aufnahmeformular zu verwenden.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

9.1 Alle Mitglieder haben an den Verein einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu zahlen ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

9.2 Partnermitglieder, ruhende Mitglieder und Online-Mitglieder zahlen einen ebenfalls von der Mitgliederversammlung festzusetzenden verminderten Jahresbeitrag.

9.3 Stellenlosen, erkrankten oder bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Jahresbeiträge stunden oder erlassen, gleichfalls solchen, denen aus besonderen Gründen die Beitragszahlung unmöglich ist.

9.4 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

10.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluß oder durch Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

10.2 Der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes, wenn sich das Mitglied durch a) ehrenrührige Handlungen, b) fortgesetzte Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins, c) fortgesetzte Nichteinhaltung der satzungsmässigen Verpflichtungen schuldig gemacht hat.

10.3 Ein Ausschluß ist auch zulässig, wenn ein beitragspflichtiges Mitglied seinen Beitrag trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderung nicht entrichtet. Der Ausschluß ist in diesem Fall mit Ablauf des Kalenderjahres zulässig, in dem die Zahlungsaufforderung ergangen ist. Die Zahlungsaufforderung kann auch durch Übersendung einer die Zahlungsaufforderung enthaltende Mitgliedszeitschrift erfolgen.

**§ 11 Gegen den Ausschluß** steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden zu entscheiden hat. Der Beschluß der Berufungsmitgliederversammlung ist unanfechtbar.

## **§ 12 Die Leitung des Vereins**

Die Organe des Vereins sind a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Der Vorstand besteht aus**

13.1 a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem stellvertretenden Vorsitzenden d) dem Kassenswart

sowie höchstens 2 Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann einen dieser Beisitzer wählen, der durch den Vorstand bestätigt werden muss. Einen dieser Beisitzer kann der Vorstand selbst ernennen.

13.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr in offener Wahl gewählt. Der Vorstand kann durch Blockwahl gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem Verfahren zustimmt. Die einfache Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Die Amtseinführung beginnt mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.

13.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand aus dem Mitgliederkreis besetzt werden.

13.4 Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein nach innen und außen zu vertreten.

13.5 Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand zu Vorstandssitzungen, so oft dies erforderlich ist oder von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und einer der beiden Vorsitzenden oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

13.6 Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle die Stimme des 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.

13.7 Einladungen zu Vorstandssitzungen haben schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen, in dringenden Fällen auch telefonisch oder per Telefax.

13.8 Die Vorstandsmitglieder erhalten die nachgewiesenen Auslagen vergütet, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsführung des Vereins haben.

13.9 Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein oder den Vereinsmitgliedern nicht, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

## **§ 14 Mitgliederversammlungen**

14.1 Die Mitgliederversammlungen finden jährlich statt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

14.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden und zwar mindestens sechs Wochen vor Versammlungstermin. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vollmitglieder des Vereins ist der 1. Vorsitzende ebenfalls verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

14.3 Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

14.4 Anträge der Mitglieder können der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn diese 14 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle dem 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

14.5 Die Mitgliederversammlung berät und beschließt besonders über die folgenden Punkte:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und Genehmigung des Haushaltes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Ernennung des Rechnungsprüfers
- f) Satzungsänderungen.

14.6 Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die die wörtliche Wiedergabe der gefaßten Beschlüsse enthalten und durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle den 2. Vorsitzenden oder den Stellvertreter und den Schriftführer unterzeichnet werden müssen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

15.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschließt. Sollte die erforderliche Zahl von Stimmen nicht erreicht werden, so muß binnen 60 Tagen eine neue Mitgliederversammlung abgehalten werden, die dann mit Dreiviertelmehrheit unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

15.2 Diese Versammlung beschließt auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins, sowie über die Einsetzung eines Liquidators.

---

*Als Neufassung verabschiedet von der Mitgliederversammlung in Hachenburg am 27. Juni 2010*

gez. Norbert Lüdtke, 1. Vorstandsvorsitzender Christel Loock, Protokollführerin